



SATZUNG

**Gütegemeinschaft
Schwerer Korrosionsschutz**

von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V.

**Quality Assurance Association for
Heavy-Duty Corrosion Protection**

of Valves and Fittings with Powder Coating (GSK e.V.)

Satzung der Gütegemeinschaft

Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V. (GSK)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V. nachfolgend kurz GSK genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Schwäbisch Gmünd.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von schwerem Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung zu sichern und
 - 2.1.2 Erzeugnisse/Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung, nachfolgend Gütezeichen GSK genannt, zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse/Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen GSK, zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit.

3. Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (3.1) und Fördermitglieder (3.4).

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 jedes Unternehmen, das Armaturen- und/oder Formstückehersteller ist und die Epoxy-Pulverbeschichtung selbst durchführt. Die Mitgliedschaft kann jedes Unternehmen erwerben, das sich via Verpflichtungsschein dazu verpflichtet, das Satzungswerk der Gütegemeinschaft, bestehend aus Satzung, Güte- und Prüfbestimmungen, Durchführungsbestimmungen, Beitragsordnung und Gütezeichensatzung, vorbehaltlos anzuerkennen und die technische Vorprüfung gem. Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung erfolgreich

absolviert hat. Hersteller im Sinne der GSK sind alle Unternehmen, die als eigene Leistung Pulverbeschichtungen gemäß der Gütesicherung Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung durchführen.

- 3.1.2** Armaturen- und/oder Formstückehersteller, die die Epoxy-Pulverbeschichtung durch Vertrag bei Dritten durchführen lassen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind oder
- 3.1.3** Unternehmen, die Epoxy-Pulverbeschichtungsmaterial herstellen.
- 3.2** Die Erlaubnis, das Gütezeichen zu führen, sollte innerhalb von zwei Jahren ab der Antragstellung (Kenntnisnahme der Geschäftsstelle) erfolgen. Eine Rückerstattung des einmal gezahlten Aufnahmebeitrags ist ausgeschlossen.
- 3.3** Es besteht die Verpflichtung die Betriebsstätten zu benennen in denen die Prüfungen (nach den gültigen Güte- und Prüfbestimmungen) stattfinden.
- 3.4** Fördermitglied kann jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, werden, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.5** Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der GSK zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und die Güte- und Prüfbestimmungen mit den Durchführungsbestimmungen, Gütezeichensatzung und Beitragsordnung zu befolgen.
- 3.6** Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Durchführung der technischen Vorprüfung gem. Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nach Erhalt des Bescheids, bei der Geschäftsstelle Beschwerde durch Brief, E-Mail oder Telefax einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Wird die Beschwerde vom Vorstand verworfen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Beschwerde. Wird die Beschwerde auch von der Mitgliederversammlung verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nach Erhalt des Bescheids durch Brief, E-Mail oder Telefax, den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.
- 3.7** Betriebe, die selbst keine Armaturen- und/oder Formstückhersteller sind (Betriebe die keine eigene Armaturen- und /oder Formstückproduktion betreiben) und wie Handelsunternehmen agieren, können kein ordentliches Mitglied werden. Abschnitt 3.1.3 bleibt hiervon unberührt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1. sind berechtigt, das Gütezeichen GSK zu erwerben.
- 4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3** Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1** den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2** mit dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1 einen Antrag auf Verleihung des Gütezeichens zu stellen,
 - 4.3.3** die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse/Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse, es sei denn, dass durch den Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft fortgeführt wird.

5.1.4 Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Es gilt das Geschäftsjahr der GSK. Die Erklärung ist durch Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der GSK zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3 nicht mehr gegeben sind,

~~**5.3.2** ein Mitgliedsunternehmen nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen GSK beantragt,~~

5.3.2 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens GSK endgültig abgelehnt ist,

5.3.3 das verliehene Gütezeichen GSK über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder

5.3.4 das Mitgliedsunternehmen schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.3.5 das Mitgliedsunternehmen das Ansehen der GSK oder seiner Organe schwerwiegend schädigt.

5.3.6 Beiträge, Umlagen und Prüfbeiträge vom Mitgliedsunternehmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt werden.

5.4 Vor dem beabsichtigten Ausschluss hat das betreffende Mitgliedsunternehmen binnen einer Frist von 4 Wochen (nach Zugang des den Ausschluss ankündigenden Schreibens) Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss durch Brief, E-Mail oder Telefax gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Äußerung ist an die Geschäftsstelle der GSK zu richten.

5.5 Ein ausgeschlossenes Mitgliedsunternehmen kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen (nach Zugang des ablehnenden Bescheides) den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten. Den Schriftverkehr führt die Geschäftsstelle im Namen des Vorstandes.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Durch das Ausscheiden eines Mitgliedsunternehmens werden die Ansprüche der GSK gegen dieses nicht berührt. Noch nicht bezahlte Beiträge und Umlagen sind in voller Höhe von dem Mitgliedsunternehmen zu begleichen. Das ausgeschlossene Mitgliedsunternehmen bleibt zur

Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie des Prüfbeitrages für das gesamte laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Das ausscheidende Mitgliedsunternehmen besitzt keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf sonstige Leistungen der GSK.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 die Geschäftsführung.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäftsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen.

7.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

7.1.3 Für beide Fälle (Abschnitt 7.1.1 und Abschnitt 7.1.2) werden die Einladungen mindestens 21 Tage vorher durch Brief, E-Mail oder Telefax zusammen mit der Tagesordnung versendet.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung durch Brief, E-Mail oder Telefax und als Antrag gekennzeichnet und auch entsprechend formuliert eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich durch Brief, E-Mail oder Telefax bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1. hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens **4** Stimmen auf sich vereinen, d.h. ein Mitglied kann 3 nicht anwesende Mitglieder vertreten. Es können nur Mitglieder bevollmächtigt werden oder Organe der Rechtspflege.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Beschlüsse können auch im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung bzw. einer Hybrid-Mitgliederversammlung (Präsenz und Online-Mitgliederversammlung) gefasst werden. Die Bestimmungen 7.1 - 7.5 gelten analog.

7.7 Die Mitgliederversammlung

- 7.7.1** nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.7.2** wählt den Vorstand,
 - 7.7.3** und den Rechnungsprüfer, sowie den Stellvertreter des Rechnungsprüfers,
 - 7.7.4** berät und genehmigt die Jahresabrechnung, der letzten beiden Geschäftsjahre und den Haushaltsplan für die nächsten beiden Geschäftsjahre und erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
 - 7.7.5** beschließt die Beitragsordnung,
 - 7.7.6** beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.7.7** trifft grundsätzliche Entscheidungen über die Güte- und Prüfbestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen,
 - 7.7.8** beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - 7.7.9** beschließt Umlagen. Umlagen sind nur zur Erfüllung des Vereinszweckes möglich und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- 7.8** An Stelle der Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse, die keine Satzungsänderung, Änderung der Güte- und Prüfbestimmungen oder die Auflösung der GSK zur Folge haben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Dazu wird eine Fristsetzung über die Abgabe der Stimme von 2 Wochen festgelegt. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen stimmberechtigten Mitgliedern, unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, durch Brief, E-Mail oder Telefax mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren hat durch Brief, E-Mail oder Telefax zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Wahrung der schriftlichen Stimmabgabe genügt eine Übermittlung durch Brief, E-Mail oder Telefax. In der Einladung zur Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Beim Umlaufverfahren ist eine Stimmübertragung unzulässig. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sich fristgerecht beteiligt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als 1/2 der Beteiligten zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Auszählung der Abstimmung führt die Geschäftsführung durch. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen durch die Geschäftsstelle durch Brief, E-Mail oder Telefax bekannt zu geben.
- 7.9** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie mindestens einem und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar sind Eigentümer, Angestellte und Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, sowie ehemalige Mitarbeiter aus Mitgliedsunternehmen mit einem Beratervertrag mit dem Mitgliedsunternehmen. Dieser ist der Geschäftsführung vorzulegen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Güteausschusses gemäß Abschnitt 9 ist Vorstandsmitglied.

- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem entsprechenden Mitgliedsunternehmen oder bei Beendigung des Beratervertrages. Die Geschäftsführung ist über die Beendigung zu informieren.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so benennen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch eine Ersatzperson. Diese ist stimmberechtigt. Die Bestellung einer Ersatzperson ist nur notwendig, wenn die Mindestzahl von 3 Vorstandsmitgliedern gemäß Abschnitt 8.1 durch das Ausscheiden unterschritten wird.
- 8.5** Vorstandssitzungen werden i.d.R. zweimal jährlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung wird mindestens 14 Tage vorher durch Brief, E-Mail oder Telefax zugesandt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 8.6** Beschlüsse können auch im Rahmen von Online-Vorstandssitzung gefasst werden. Die Bestimmung 8.5 gilt analog.
- 8.7** Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Brief, E-Mail, Telefax oder telefonisch gefasst werden, wenn hiergegen kein schriftlicher Einwand erfolgt.
- 8.8** Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die gemäß Abschnitt 8.6 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle haben hiervon ein Exemplar durch Brief, E-Mail oder Telefax zu erhalten. Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.
- 8.9** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen sind ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

- 9.1** Der Güteausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren benannt werden. Wiederbenennung ist zulässig. Der stimmberechtigte Güteausschuss setzt sich aus technischen Mitarbeitern oder Eigentümern der Mitgliedsunternehmen zusammen.
- 9.2** Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes an. Sie stehen dem Güteausschuss beratend zur Seite und sind nicht stimmberechtigt.
- 9.3** Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl die mit der Fremdüberwachung Beauftragten als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören. Die Vergütung dieser Personen erfolgt durch die GSK. Sie werden vom Vorstand benannt, stehen dem Güteausschuss beratend zur Seite und sind nicht stimmberechtigt.
- 9.4** Die Amtsdauer eines Mitgliedes im Güteausschusses endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem entsprechenden Mitgliedsunternehmen. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Das Amt währt für die laufende Wahlperiode. Wiederbenennung ist zulässig.
- 9.5** Der Güteausschuss
- 9.5.1** erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, sowie die Durchführungsbestimmungen zur Prüfung durch den Vorstand und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- 9.5.2** ist für die Vergabe des Gütezeichens GSK verantwortlich. Er prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens GSK und schlägt dem Vorstand vor, dem Antragsteller das Gütezeichen GSK zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- 9.5.3** überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- 9.5.4** unterstützt den Vorstand und die Arbeit im Vorstand ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen sind ausgeschlossen, mit der Ausnahme der Fremdüberwacher.
- 9.5.5** beruft im Benehmen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung die Sitzung des Technischen Kreises (Güteausschuss und technisch Interessierte aus den Mitgliedsunternehmen) ein, um über technische Themen zu informieren und die Güte- und Prüfbestimmungen, sowie die Durchführungsbestimmungen weiter zu entwickeln.
- 9.6** Güteausschusssitzungen werden i.d.R. zweimal jährlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung wird mindestens 14 Tage vorher durch Brief, E-Mail oder Telefax zugesandt. Der Güteausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Güteausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 9.7** Beschlüsse können auch im Rahmen von Online-Güteausschusssitzungen gefasst werden. Die Bestimmung des 9.6 gilt analog.
- 9.8** Beschlüsse des Güteausschusses können auch durch Brief, E-Mail, Telefax oder telefonisch gefasst werden, wenn hiergegen kein schriftlicher Einwand erfolgt.
- 9.9** Über die Sitzungen des Güteausschusses sowie die gemäß Abschnitt 9.6 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Güteausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie die Geschäftsstelle haben hiervon ein Exemplar durch Brief, E-Mail oder Telefax zu erhalten. Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dessen Erhalt durch Brief, E-Mail oder Telefax gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

10. Geschäftsführung

- 10.1** Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.
- 10.2** Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen und nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 10.3** Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Findet die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erst nach Beginn des neuen Haushaltsjahres statt, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung und laufende Verwaltung unabweisbar notwendig sind.

11. Rechtsweg

- 11.1** Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

- 11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzenden einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass die Geschäftsführung der GSK das Landgericht Ellwangen bittet, den Vorsitzenden zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

- 11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Bei Streitigkeiten ist die deutsche Version der jeweils gültigen Vereinssatzung maßgebend.
- 12.2 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 12.3 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 12.4 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in Kraft, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden, die Mitgliederversammlung den Satzungsänderungen zugestimmt hat und diese beim zuständigen Registergericht eingetragen wurden.